

Geschäftsordnung
des Akademischen Senats der
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(AS-Beschluss 1752/2025 vom 30.06.2025)

Der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (AS) hat sich auf der Grundlage der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in der vom 30.03.2025 an geltenden Fassung zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (HTW-Satzung; AMBl. 12/25) die folgende Geschäftsordnung (GeschO-AS) gegeben:

§ 1
Teilnehmer*innen an den Sitzungen des AS

Außer den Mitgliedern gem. § 11 Abs. 1 HTW-Satzung und den beratenden Teilnehmer*innen gem. § 11 Abs. 5 HTW-Satzung nehmen an den Sitzungen des AS als beratende Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht teil:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. je ein*e Vertreter*in
 - a) des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b) des Personalrats,
 - c) der Schwerbehindertenvertretung,
3. die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.
4. die*der Diversitätsbeauftragte,
5. der*die Vorsitzende des Kuratoriums
6. der*die Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende

§ 2
Vorsitz des AS

Der AS wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und bis zu zwei Stellvertreter*innen. Seine*ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des AS. Er*sie beruft die Sitzungen des AS ein, leitet die Verhandlungen und hat sicherzustellen, dass der AS seine Aufgaben gem. § 12 HTW-Satzung wahrnimmt. Er*sie hat die Umsetzung der Beschlüsse des AS durch das Präsidium oder weitere Hochschulorgane zu verfolgen.

§ 3
Sitzungen des AS

(1) Ordentliche Sitzungen des AS finden in der Regel in zweiwöchigem Turnus an einem Montagnachmittag eines jeden Monats der Vorlesungszeit statt; die der ständigen Kommissionen monatlich möglichst an einem Montagnachmittag. Die Sitzungen sollen in der Regel nicht vier Stunden überschreiten, Pausen werden nach Bedarf eingelegt.

(2) Außerordentliche Sitzungen finden statt:

1. bei besonderer Dringlichkeit,

2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des AS oder aller stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG.

(3) Der AS tritt in der Regel nicht zusammen:

1. während der vorlesungsfreien Zeit,
2. an gesetzlichen Feiertagen.

(4) Für die vorlesungsfreie Zeit kann der AS einen Ausschuss gem. § 11 Abs. 7 HTW-Satzung einsetzen. Dieser kann lediglich Entscheidungen fällen über Angelegenheiten,

1. die ihm vom AS wegen ihrer Dringlichkeit zur endgültigen Entscheidung zugewiesen sind,
2. die aus zeitlichen Gründen keinen Aufschub dulden.

(5) Sind alle gewählten Vertreter*innen einer der im AS vertretenen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG aus nicht von ihnen zu vertretenden zwingenden Gründen gehindert, an einer Sitzung des AS teilzunehmen, so ist diese Sitzung mit verändertem Termin erneut einzuberufen.

(6) Im Fall von eingeschränkten Präsenzmöglichkeiten (aufgrund von Pandemien, Unwetter, o.ä.) kann eine Sitzung auch als reine virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der*die Vorsitzende.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Der AS verhandelt öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt. Teilnehmer*innen an nicht-öffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Auf Antrag eines stimmberechtigten oder beratenden AS-Mitgliedes kann der AS den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

(3) Bei Störungen durch Zuhörer*innen kann der*die Vorsitzende die Störer*innen ausschließen. Ist dies nicht möglich und halten die Störungen an, so kann der*die Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Werden die Beratungen des AS durch Störungen schwerwiegend behindert, und gelingt es dem*der Vorsitzenden nicht, den Ausschluss der Störer*innen oder der Öffentlichkeit durchzusetzen, so ist die Sitzung des AS von dem*der Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen.

§ 5

Rechte und Pflichten der AS-Mitglieder

(1) AS-Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des AS teilzunehmen; im Verhinderungsfall haben sie die Geschäftsstelle zu benachrichtigen (vgl. § 20 Abs. 2). Die Geschäftsstelle legt eine Anwesenheitsliste aus, in die sich die AS-Mitglieder, gegebenenfalls die Vertreter*innen, die beratenden Mitglieder des AS und die Gäste eintragen.

(2) Die AS-Mitglieder und ihre Vertreter*innen erhalten im Rahmen ihrer Aufgaben Zugriff auf die zentrale elektronische Dokumentenablage des AS. Sie sind verpflichtet, die Dokumente gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu behandeln. Berufungsunterlagen und sonstige Personalunterlagen können auf Antrag elektronisch eingesehen werden, jede Vervielfältigung ist ausgeschlossen.

§ 6

Schriftführung

Die Schriftführung des AS obliegt der*dem Gremienbeauftragte*n.

Der*die Gremienbeauftragte führt über jede Sitzung des AS ein Protokoll gem. § 16.

§ 7

Form und Frist der Einberufung

(1) Die Mitglieder des AS, gegebenenfalls ihre Vertreter*innen sowie die beratenden Mitglieder sind zu den Sitzungen des AS spätestens eine Woche vor der Sitzung in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Bei Dringlichkeit ist der*die Vorsitzende berechtigt, die Frist auf zwei Arbeitstage zu verkürzen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass

1. jedes stimmberechtigte Mitglied und gegebenenfalls dessen Vertreter*in sowie die beratenden AS-Mitglieder über Sitzungstermin und Tagesordnung benachrichtigt wurden,
2. möglichst von jeder Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied oder gegebenenfalls dessen Vertreter*in anwesend ist.

Zu Beginn der Sitzung ist die Dringlichkeit der Einberufung durch Beschluss des AS zu bestätigen.

(3) Auf Sitzungen, die nicht ordnungsgemäß einberufen, und zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt wurden, können wirksam keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, alle stimmberechtigten Mitglieder stimmen nach vorheriger Anhörung der beratenden Mitglieder der Beschlussfassung zu.

§ 8

Tagesordnung

(1) Der*die Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Hochschulleitung aus allen schriftlich eingebrachten Anträgen die Tagesordnung für die Sitzung des AS zusammen.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur von dem*der Vorsitzenden, von den AS-Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern gemäß § 1 eingebracht werden. Sie müssen über die Geschäftsstelle des AS bei dem*der Vorsitzenden spätestens drei Arbeitstage vor Ablauf der Frist gemäß § 7 Abs. 1 mit allen erforderlichen Anlagen eingegangen sein. Sollte eine Abstimmung der Anträge mit der Zentralen Hochschulverwaltung oder anderen Organisationseinheiten der Hochschule erforderlich sein, muss diese vor der Einreichung der Anträge abgeschlossen sein.

(3) Die Tagesordnung wird zeitgleich mit der Einladung hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Der AS beschließt über die Tagesordnung. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden. Punkte der Tagesordnung können nicht abgesetzt werden, wenn mindestens vier AS-Mitglieder oder sämtliche anwesende Vertreter*innen einer Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG widersprechen.

(5) Durch Beschluss des AS kann die Sitzung auch vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden. Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte eröffnen den öffentlichen Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des AS.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Für Anträge zur Geschäftsordnung (in der Regel doppeltes Handzeichen) muss das Wort unmittelbar nach Abschluss des laufenden Redebeitrags erteilt werden.

(2) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:

- Begrenzung der Redezeit
- Führung einer Redeliste
- Schluss der Redeliste
- Wiedereröffnung der Redeliste
- Unterbrechung der Sitzung
- Übergang zur Tagesordnung
- Schluss der Debatte
- Nichtbefassung
- Ende der Sitzung.

(3) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb der Redeliste gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein*eine Redner*in gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Antragsbegründung und Gegenrede sind kurz zu fassen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen, im Falle einer Gegenrede ist ohne Beratung abzustimmen. Geschäftsordnungsanträge werden im Protokoll vermerkt.

(4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 10

Persönliche Bemerkungen

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nur Äußerungen zurückweisen oder berichtigen, die sich in der Aussprache auf seine oder ihre Person bezogen haben oder eigene Ausführungen richtigstellen. Persönliche Bemerkungen dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 11

Abgabe von Erklärungen zum Protokoll

- (1) Die Mitglieder des AS und die beratenden Mitglieder haben das Recht, sachbezogene oder persönliche Erklärungen nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes abzugeben.
- (2) Der AS kann beschließen, dass Erklärungen allen AS-Mitgliedern anstelle eines Vortrages schriftlich vorgelegt werden.

§ 12

Sach- und Ordnungsbefugnis

- (1) Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Wenn ein*e Redner*in die Ordnung des AS verletzt, wird er*sie zur Ordnung gerufen.
- (2) Ist ein*e Redner*in dreimal in derselben Sache zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so muss ihm*ihr der*die Vorsitzende das Wort entziehen. Der*die Redner*in kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Der AS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten AS-Mitglieder anwesend ist. Wird der AS nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird (§ 47 Abs. 1 BerlHG).
- (2) Haben sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten AS-Mitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt der AS als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. § 47 Abs. 3 BerlHG bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des AS werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen [= einfache Mehrheit] gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professor*innen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des AS auch der Mehrheit der dem AS angehörenden Professor*innen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem AS angehörenden Professor*innen. Bei der Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des AS berechtigt, ihre Stellungnahme als weitere Stellungnahme vorzulegen (§ 47 Abs. 3 BerlHG).

(3) Im Falle einer Beschlussfassung in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der Berufung von Professor*innen gegen die Stimmen aller anwesenden Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG muss über diese Angelegenheit auf Antrag erneut nach Ablauf von frühestens einer Woche beraten werden. Ein Beschluss gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto gem. § 46 Abs. 3 BerlHG).

(4) Auf Verlangen des*der Antragsteller*in muss ein in der Abstimmung unterlegener Antrag mit kurzer Begründung dem Protokoll als Sondervotum beigefügt werden.

§ 15

Form der Abstimmung

(1) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein stimmberechtigtes AS-Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) In Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsvorschläge, ist stets geheim abzustimmen.

(3) Der*die Vorsitzende und der*die Gremienbeauftragte sind für die Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen verantwortlich und geben die Ergebnisse bekannt.

(4) Wortmeldungen nach Eintritt in die Abstimmung sind nicht zulässig.

§ 16

Protokoll

(1) Über alle Verhandlungen des AS ist ein Protokoll zu fertigen und von dem*der Vorsitzenden und dem*der Gremienbeauftragten zu unterzeichnen. Es enthält mindestens eine Bezeichnung der behandelten Gegenstände sowie - unter Angabe des Stimmverhältnisses - den Wortlaut der Beschlüsse, das Ergebnis der Wahlen und etwaige Erklärungen zum Protokoll. Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Zahl der abgegebenen, der gültigen, der Ja- und Nein-Stimmen und der Enthaltungen in dieser Reihenfolge gesondert festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(2) Allen AS-Mitgliedern, gegebenenfalls deren Vertreter*innen, und den beratenden Mitgliedern muss das Protokoll spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zugesandt werden.

(3) Änderungsanträge zum Protokoll sind spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung zu stellen.

(4) Die Bestätigung des Protokolls erfolgt durch einen Beschluss des AS. Das Protokoll wird anschließend auf der Webseite des AS veröffentlicht.

(5) Eine Versendung an Dritte, insbesondere an Senatsdienststellen, erfolgt erst nach der Bestätigung des Protokolls.

§ 17

Sachverständige

Der AS und seine Kommissionen können Anhörungen durchführen. Auf Einladung des*der Vorsitzenden des AS oder des Präsidiums sowie durch Beschluss des AS können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit Rederecht hinzugezogen werden.

§ 18

Kommissionen

(1) Der AS entscheidet unter Beachtung von § 46 Abs. 4 BerlHG und § 12 Abs. 4 Satz 1 HTW-Satzung über die personelle Zusammensetzung seiner Kommissionen. Die Mitglieder sollen dem Kreis der Mitglieder des Akademischen Senats angehören. Die Kommissionen sollen von einem Mitglied des Akademischen Senats geleitet werden.

(2) Kommissionen des AS tagen in der Regel in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Kommissionen können Abweichendes bestimmen. Die Mitglieder des AS haben das Recht, an allen Kommissions-Sitzungen als Zuhörer*innen teilzunehmen.

(3) Die Einsetzung von Kommissionen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 HTW-Satzung sowie ihre personelle Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer sind unverzüglich auf der Webseite des AS bekanntzugeben.

(4) Kommissionen zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben berichten dem AS und geben ihm Empfehlungen zur Beschlussfassung sofort nach Beendigung ihrer Beratungen. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und Kommissionen mit Daueraufgaben berichten mindestens einmal jährlich nach Aufforderung durch den AS über ihre Tätigkeit.

(5) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie die*den Stellvertreter*in. Die Schriftführung obliegt dem*der Gremienbeauftragten.

(6) Die Kommissionen sind an ihren Auftrag gebunden. Der Auftrag wird zu Beginn jeder Legislaturperiode überprüft und ggf. durch den AS neu beschlossen.

(7) Diese Geschäftsordnung gilt für die Kommissionen entsprechend, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(8) In Kommissionen finden keine Mehrheitsabstimmungen statt. Kommt in einer Kommission keine einheitliche Meinungsbildung zustande, so sind im Bericht der Kommission Minderheitenmeinungen in alternativer Form vorzutragen.

§ 19

Vertretung

(1) Im Fall ihrer Verhinderung werden die AS-Mitglieder von dem*der nächsten Bewerber*in aus ihrem Wahlvorschlag mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(2) Im Falle der Verhinderung soll ein AS-Mitglied dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Geschäftsstelle des AS dem*der Vorsitzenden und dessen*deren Vertreter*innen mitteilen.

(3) Legt ein AS-Mitglied sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Mitgliedergruppe, so tritt an seine Stelle der*die nächste Bewerber*in aus dem Wahlvorschlag, durch den der*die Ausgeschiedene gewählt wurde. Die Niederlegung des Mandats muss dem*der Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

§ 20

Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums der HTW

(1) Die Termine für die Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums werden von dem*der Vorsitzenden des AS im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden des Kuratoriums so festgesetzt, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

(2) Der*die Vorsitzende des AS eröffnet das Verfahren zur Wahl durch Aushang einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung und Einsetzung der Findungskommission.

(3) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über

- das zu wählende Mitglied oder die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums,
- die Vorschlagsberechtigung für die Benennung von Kandidat*innen,
- das Datum und die Uhrzeit der Wahl,
- die Angabe einer Frist für die Vorlage der Wahlvorschläge an das Präsidium als Geschäftsstelle des Kuratoriums.

(4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt aus, so eröffnet der*die Vorsitzende des AS unverzüglich das Verfahren zur Wahl eines*einer Nachfolger*in nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3.

§ 21

Vorbereitung der Wahlverfahren bei Wahlen des Präsidiums/ Verfahren bei deren Abberufung

(1) Bei den Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums der HTW werden Stimmzettel hergestellt und an jedes Mitglied des AS verteilt, die von diesem geheim gekennzeichnet werden.

(2) Ist nur ein*eine Kandidat*in vorhanden, so enthält der Stimmzettel die Rubriken „Ja“ und „Nein“.

(3) Sind mehrere Kandidat*innen für einen Wahlgang vorhanden, so sind die Namen der Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel auszuführen. Dabei muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, bei jedem Vorschlag mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen zu können. Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, dass jeweils nur ein Name mit „Ja“ angekreuzt werden darf. Der*Die AS-Vorsitzende erläutert vor der Wahl die Zählweise der Stimmen gemäß § 6 Abs. 4 HTW-Satzung.

(4) Der Ablauf der Wahl erfolgt gem. § 6 Abs. 5 HTW-Satzung.

(5) Das Verfahren zur Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums ist gem. § 7 HTW-Satzung durchzuführen.

§ 22

Verfahren bei Erlass von Vorschriften

(1) Anträge auf Erlass oder Änderung der Satzung der HTW sind an die Mitglieder des AS gemäß § 1 Abs. 1 mindestens **35 Tage** vor dem Sitzungstermin abzusenden. Änderungsanträge von Mitgliedern des AS müssen dem oder der Vorsitzenden mindestens **21 Tage** vor dem Sitzungstermin vorliegen und an die Mitglieder des AS mindestens **14 Tage** vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie eine Kombination alternativer ordnungsgemäß versandter Änderungsanträge darstellen.

(2) Der Erlass einer Vorschrift gemäß Absatz 1 bedarf einer Schlussbestimmung.

§ 23

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den AS der HTW am 30.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Geschäftsordnung des AS vom 13.04.2014 außer Kraft.